

§ 2.

Das Gesetz findet Anwendung auf die öffentlichen Lehrer an den höheren Lehranstalten, an den Volksschulen und auf die Lehrer im Rettungshause zu Hohenleuben, ingleichen auf die Beamten der Staats-Sparkassen und auf die Landesgeometer.

§ 3.

Das Gesetz findet keine Anwendung:

- a) auf die aus Hof- und Kammer-Klassen besoldeten Diener;
- b) auf Geistliche und Kirchendiener;
- c) auf Lehrer an Privatschulen;
- d) auf diejenigen Beamten, welche von der Staatsregierung gemeinschaftlich mit anderen Regierungen angestellt oder besoldet werden und nicht im Fürstenthume ihren Wohnsitz haben, z. B. das Personal des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena;
- e) auf Standesbeamte.

§ 4.

Bei Anstellung der Staatsbeamten soll vor Allem die dienstliche Befähigung, die Tüchtigkeit und Würdigkeit in Betracht gezogen werden, sowie die ältere Kandidatur und längere unentgeltliche Beschäftigung im Staatsdienste.

Bei Beförderungen erhält unter Voraussetzung dienstlicher Befähigung und Tüchtigkeit das größere Dienstalter den Vorzug.

Ueber die Befähigung zum Staatsdienste, über die der Anstellung vorhergehende Prüfung und die dazu vorbereitende Verwendung der Kandidaten gelten die Bestimmungen, wie sie befehlen und ferner werden erlassen werden.

Angehörige anderer Deutscher Staaten sollen unter denselben Bedingungen, wie die Einheimischen, zu dem Staatsdienste zugelassen werden.

Ausländer sollen in den Staatsdienst nur ausnahmsweise, vorzüglich bei Ermangelung ausreichend geeigneter Inländer, gezogen werden.

§ 5.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf Staatsämter oder auf Gehaltserhöhungen ist unstatthaft und wirkungslos.

§ 6.

Die Anstellung der Staatsbeamten erfolgt durch den Landesfürsten mittelst einer Anstellungsurkunde. Die Staatsbeamten aber, die ausschließlich oder doch hauptsächlich zu mechanischen Diensten verwendet werden und diejenigen, von denen